

Antrag des Gemeindevorstellers Falko-Holger Ostertag



Betreff: Stellplatzsatzung der Gemeinde Mühlthal

Die Gemeindevorstellung möge beschließen:

Der Stellplatzsatzung der Gemeinde Mühlthal wird unter §2 Herstellpflicht, ein dritter Absatz hinzugefügt.

§ 2 Herstellpflicht

(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

Die Herstellpflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

(3) Im Fall von Dachgeschossausbau oder Aufstockung zu Wohnzwecken, findet §2 Absatz 2 der Stellplatzsatzung, generell bei Altbauten (Gebäude Baujahr 2000 oder älter) keine Anwendung.

Begründung:

Am 25.03.2025 wurde der DS 2024/214 „Erhöhung des verfügbaren Wohnraums in Mühlthal, durch Erleichterung von Dachgeschossausbauten.“

Mit 21 Ja-Stimmen zugestimmt

Bis heute ist eine entsprechende Änderung des Stellplatzsatzung, die den Beschluss der Gemeindevorstellung vom 25.03.2025 umsetzt, nicht erfolgt.

Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich.

Falko-Holger Ostertag

Mühlthal, den 13.08.2025